



Trägerverein für den
Freien Kindergarten Keltern e.V.
Bahnhofstr. 14
75210 Keltern

07236/6725
kontakt@freierkindergarten.de
www.freierkindergarten.de

Satzung des Trägervereins für den Freien Kindergarten Keltern e.V.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein für den Freien Kindergarten Keltern e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist in Keltern – Dietlingen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Trägerverein hat die Aufgabe, für die Interessen und Anliegen des Kindergartens zu werben und Mittel für Unterhaltung und Betrieb des Kindergartens zu beschaffen, insbesondere für notwendige Maßnahmen und Anschaffungen.
- (2) Die pädagogischen Grundlagen des Kindergartens bildet die Konzeption in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist somit die Förderung der Erziehungsbildung und stellt eine freie Alternative zu anderen Kindergärten dar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



Trägerverein für den
Freien Kindergarten Keltern e.V.
Bahnhofstr. 14
75210 Keltern

07236/6725
kontakt@freierkindergarten.de
www.freierkindergarten.de

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahmeanträge sind an den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zu nächster ordentlicher Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Der Verein hat
aktive Mitglieder,
Passive Mitglieder und
Ehrenmitglieder
- (3) Für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die aktive Mitgliedschaft mindestens eines Personensorgeberechtigten Voraussetzung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
Austrittserklärungen sind an den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern aus Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresmitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr unabhängig vom Ein- oder Austrittszeitpunkt erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist von aktiven und passiven Mitgliedern zu entrichten, Ehrenmitglieder sind von dessen Zahlung befreit. Gleiches gilt für eventuelle Umlagen.



Trägerverein für den
Freien Kindergarten Keltern e.V.
Bahnhofstr. 14
75210 Keltern

07236/6725
kontakt@freierkindergarten.de
www.freierkindergarten.de

- (2) Für die Betreuung von Kindern wird ein separater Kindergartenbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kindergartenitag und endet bei Übertritt in die Schule automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Beitragspflicht mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Betreuungsgebühren, Umlagen oder sonstigen Zahlungen regelt eine separate Gebührenordnung. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Alle Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Beiträge sind auch für unvollständige Kalendermonate (Betreuung) oder Kindergartenjahre (Mitgliedschaft) in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und pro Kalenderjahr 20 Arbeitsstunden zu leisten, bei Alleinerziehenden werden die Stunden nach Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Ein Freikaufen der Arbeitsstunden ist mit einem Stundensatz von 15 Euro je Stunde möglich, jedoch ist das Ableisten der Arbeitsstunden vorzuziehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - Sie beschließt über die Wahl, die Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - Grundsätzliche Haushaltsentscheidungen des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese kann persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der



abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

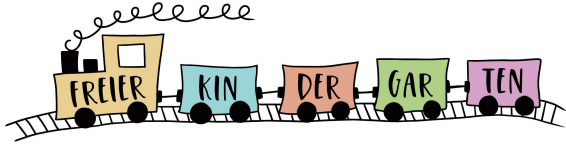
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ein.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes verlangt wird.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (3) Dem Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer an.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lang im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Die Beschlussfähigkeit gilt bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte und die Ausführung rechtlicher Vorgänge einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist insbesondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB nach der vom Vorstand zu bestätigenden Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die beiden Kassenprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Ihre Wahl gilt für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Mittelverwendung und die Vermögensverwaltung für



Trägerverein für den
Freien Kindergarten Keltern e.V.
Bahnhofstr. 14
75210 Keltern

07236/6725
kontakt@freierkindergarten.de
www.freierkindergarten.de

das Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 10 Elternschaft

- (1) Die Elternschaft besteht aus den aktiven Mitgliedern.
- (2) Die Elternschaft wählt maximal zwei Elternvertreter. Diese legen die Termine für die Elternabende fest und bestimmen in Absprache mit der pädagogischen Leitung die dort zu besprechenden Themen.
- (3) Der Vorstand hat die Elternvertreter vor der Einstellung oder Entlassung einer pädagogischen Fachkraft anzuhören.
- (4) Die Elternvertreter fungieren als Interessenvertretung der Eltern gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Träger.
- (5) Die Elternvertreter haben das Recht zur Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen, die die Einrichtung betreffen.
- (6) Die Elternvertreter organisieren die Feste und Veranstaltungen mit. Planen eventuelle Ausflüge oder Aktivitäten, um das Gemeinschaftsgefühl zu stärken.
- (7) Die Elternvertreter sind an der Entwicklung und Bewertung der pädagogischen Qualität der Einrichtung beteiligt, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Kinder optimal erfüllt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wird auf der Mitgliederversammlung am 15.07.2024 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.